Landgericht Berlin II

Az.: 52 O 97/24





In dem Rechtsstreit

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände - Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., vertreten durch d. Vorständin , Rudi-Dutschke-Straße 17, 10696 Berlin

Anerkenntnisurteil

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Anker Technology (UK) Ltd., vertreten durch den Director , Gnr8 49 Clarendon Road, Watford, Hertfordshire, WD17 1HP England, Vereinigtes Königreich - Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

hat das Landgericht Berlin II - Zivilkammer 52 - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht , die Richterin am Landgericht und die Richterin am Landgericht am 15.08.2024 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 307 Satz 2 ZPO für Recht erkannt:

 Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250,000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, die Ordnungshaft zu vollziehen an ihren gesetzlichen Vertretern, zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern und Verbraucherinnen im

Internet für Produkte mit einer zeitlich befristeten Preisreduzierung in Form eines Countdowns zu werben bzw. werben zu lassen, wenn die Produkte sechs Tage nach Beendigung des Countdowns erneut mit der gleichen Preisreduzierung angeboten werden, und wenn dies geschieht wie in Anlage K 3 und Anlage K 4 der Klageschrift abgebildet.

- 2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 242,99 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 15.07.2024 zu bezahlen.
- 3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger macht einen Unterlassungsanspruch gegenüber der Beklagten geltend und verlangt den Ersatz vorgerichtlicher Abmahnkosten.

Die Beklagte vertreibt im Internet sogenannte Smart-Home-Technologie und warb am 25.10.2023 für den Saugroboter eufy Clean X9 Pro und die Dampfreiniger-Version MACH V1 Ultra mit einem Angebots-Countsdown. Das Angebot zu einem reduzierten Preis sollte nach knapp 10 Stunden enden. Tatsächlich wiederholte die Beklagte dieses Angebot allerdings am 31.10.2023 und verband dies erneut mit einem Zeitcountdown.

Bei dem Kläger handelt es sich um den Dachverband der deutschen Verbraucherzentralen. Er mahnte die Beklagte aus diesem Anlass vorprozessual vergeblich ab.

Der Kläger stützt seinen Anspruch auf §§ 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3, § 3 Abs. 2, 2, 3 UWG i. V. m. dem Anhang zum UWG sowie §§ 8 Abs. 1, 2, 3 UWG i. V. m. Nr. 7 des Anhangs zum UWG. Er meint, dass das Verhalten der Beklagten wettbewerbswidrig gewesen sei, weil die vermeintlich nur kurzfristig zu einem reduzierten Preis angebotenen Produkte auch nach Ablauf der zunächst beworbenen Frist zum selben Preis angeboten worden seien.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte wie erkannt zu verurteilen.

Die Beklagte hat die Klage - wenn auch ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht, gleichwohl aber rechtsverbindlich - anerkannt.

Entscheidungsgründe

Die Beklagte war gemäß § 307 ZPO antragsgemäß zu verurteilen, weil sie den geltend gemachten Anspruch anerkannt hat,

Die Kostenentscheidung ergeht gemäß § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 708 Nr. 1 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen sechs Monaten bei dem

Landgericht Berlin II Littenstraße 12-17 10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Er-

satzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Vorsitzende Richterin am Landgericht Richterin am Landgericht Richterin am Landgericht

Für die Richtigkeit der Abschrift Berlin, 19.08.2024

, JSekr'in Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle